

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Bundesland:	NRW
Ressort(s):	Gesundheit
Datum:	12.06.2018

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	Art. 4/§ 4 Abs. 3 – 2te Alt.	Die Fachkunde kann durch [...] oder durch eine geeignete Ausbildung erworben werden.	Rechtl./Inhaltl.	<p>Geeignete Ausbildungen werden nachfolgend in § 5 (1), § 6 (1), § 7, § 8, § 9 (1) und § 11 dargestellt. Betroffen sind vorrangig ärztliche Ausbildungen, aber auch Ausbildung nach dem MPhG. Die Ausübung eines Berufes/ Führung der Berufsbezeichnung nach dem MPhG ist an eine Berufserlaubnis gekoppelt (§ 1 Abs. 1 MPhG). Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen entzogen werden.</p> <p>Die Fachkunde sollte nicht lediglich an eine „geeignete“ Ausbildung anknüpfen. Erforderlich sollte zum einen der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sein. Besser wäre jedoch die Kopplung an die Berufserlaubnis selber. Wenn einem Physiotherapeuten die Berufserlaubnis entzogen wurde, weil er bspw.</p>	Die Fachkunde kann durch [...] oder durch eine geeignete Berufserlaubnis nachgewiesen werden.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				beruflich unzuverlässig ist (z. B. aufgrund einer Strafsache bei der Berufsausübung), sollte damit auch die „automatische“ Fachkunde entfallen.	
2	Art. 4/§ 7	Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder Muskelstimulation oder Magnetfeldstimulation wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil E oder für die Anwendung von elektrischer Nervenstimulation durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Neurologie oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Physikalische und Rehabilitative Medizin oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der	Rechtl./inhaltl.	s. o.	Die erforderliche Fachkunde zur Anwendung von Niederfrequenzgeräten, Gleichstromgeräten und Magnetfeldgeräten zur transkutanen elektrischen Nervenstimulation oder Muskelstimulation oder Magnetfeldstimulation wird durch Teilnahme an einer Schulung gemäß Anlage 3 Teil A in Verbindung mit Anlage 3 Teil E oder für die Anwendung von elektrischer Nervenstimulation durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Neurologie oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Physikalische und Rehabilitative Medizin oder durch eine fachärztliche Weiterbildung in der Facharztkompetenz Psychiatrie und Psychotherapie oder durch eine Berufserlaubnis nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie oder für die Anwendung von elektrischer Muskelstimulation durch eine fachärztliche Weiterbildung mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ oder

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Facharztkompetenz Psychiatrie und Psychotherapie oder durch eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie oder für die Anwendung von elektrischer Muskelstimulation durch eine fachärztliche Weiterbildung mit der Zusatzbezeichnung „Sportmedizin“ oder durch eine Ausbildung nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie erworben.			durch eine Berufserlaubnis nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie erworben.
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					